

CYCOS Aktiengesellschaft

Alsdorf

- Wertpapier-Kenn-Nr. 770020 / ISIN DE0007700205 -

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie ein zur

ordentlichen Hauptversammlung
der CYCOS Aktiengesellschaft
am Freitag, den 13. Mai 2011, 10:00 Uhr,

im Forum M der Mayerschen Buchhandlung, Buchkremerstraße 1-7, 52062 Aachen

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 30. September 2010, des Lageberichts für die CYCOS Aktiengesellschaft einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches zum 30. September 2010 sowie des Berichts des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2009/2010**

Die genannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der CYCOS Aktiengesellschaft, Joseph-von-Fraunhofer-Straße 5, 52477 Alsdorf, und im Internet unter der Adresse <http://www.cycos.com/de/ueber-uns/investor-relations/hauptversammlung.html> eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär gegen Nachweis seiner Aktionärs-eigenschaft auch eine Abschrift der vorge-nannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes im Geschäftsjahr 2009/2010 Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2009/2010 Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

4. Beschlussfassung über eine Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat

Das von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. Juni 2009 gewählte Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft, Herr Thomas Eberle, hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats gemäß § 9 Absatz 5 der Satzung der Gesellschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit Wirkung zum 30. September 2010 niedergelegt. Herr Michael Fasciani wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Aachen vom 4. Oktober 2010 als Nachfolger für Herrn Thomas Eberle zum Aufsichtsratsmitglied bestellt. Die gerichtliche Bestellung von Herrn Michael Fasciani ist bis zum Ablauf der Hauptversammlung am 13. Mai 2011 befristet. Damit wurde zugleich der Empfehlung der Ziffer 5.4.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen, wonach eine gerichtliche Bestellung nur bis zur nächsten Hauptversammlung erfolgen soll.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach § 95 Absatz 1 Satz 1 AktG sowie § 9 Absatz 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Die Aufsichtsratsmitglieder werden gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Gemäß § 9 Absatz 4 der Satzung besteht das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds, das anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt wird, für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zur Ergänzung des Aufsichtsrats zu fassen:

„Herr Michael Fasciani, Sr. Vice President & General Manager – UC Voice and Application Products Division, Coral Springs, Florida, USA, wird zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Die Wahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Herrn Thomas Eberle, somit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012/2013 beschließt.“

Herr Michael Fasciani ist zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung kein Mitglied weiterer gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte bzw. vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010/2011 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die Änderung der Firma der Gesellschaft und Satzungsänderung

In der praktischen Verwendung der Firma der Gesellschaft hat sich gezeigt, dass die Gesellschaft in ihrer Außendarstellung die Schreibweise des Firmenbestandteils „CYCOS“ vollständig in Kleinbuchstaben bevorzugt. In der jetzigen Satzung ist dieser Firmenbestandteil jedoch vollständig groß geschrieben. Statt des bisherigen weiteren Firmenbestandteils „Aktiengesellschaft“ verwendet die Gesellschaft zudem bevorzugt die Kurzform „AG“. Die aktuelle Satzung enthält allerdings die ausgeschriebene Form „Aktiengesellschaft“. Die Schreibweise der Firma soll daher angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor zu beschließen:

- a) Die Firma der Gesellschaft wird in "cycos AG" geändert.
- b) § 1 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma

cycos AG."

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsausübung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung und Berechtigungsnachweis der Gesellschaft unter der Adresse

CYCOS Aktiengesellschaft
c/o Deutsche WertpapierService Bank AG
Abt. WDHHV
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main
Telefax (069) 5099-1110
E-Mail: HV-Eintrittskarten@dwpbank.de

bis spätestens am 6. Mai 2011 (24.00 Uhr) zugegangen sind. Der Berechtigungsnachweis hat in Form eines in deutscher oder englischer Sprache in Textform erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut, einen deutschen Notar oder eine Wertpapiersammelbank zu erfolgen. Bezugspunkt für den Berechtigungsnachweis ist der Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag), d.h. der 22. April 2011 (0.00 Uhr).

Bedeutung des Nachweisstichtags

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich. Entsprechendes gilt für den Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch dann sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Ein Vollmachtsformular erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126 b BGB). Im Falle einer Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellten Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Der Nachweis kann auch unter der E-Mail-Adresse hauptversammlung@cycos.com übermittelt werden.

Außerdem bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist in Textform zu erteilen und muss in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Ohne die Erteilung von Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Zur Erteilung der Vollmacht und der Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann das Vollmachtsformular verwendet werden, welches die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte erhalten. Auch im Falle einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters ist der fristgerechte Zugang der Anmeldung und des Berechtigungsnachweises nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann auch unter der E-Mail-Adresse hauptversammlung@cycos.com übermittelt werden.

Weitere Einzelheiten und Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachts- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.cycos.com/about-us/investor-relations/general-meeting.html>

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf € 7.817.798,00. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beläuft sich demgemäß auf 7.817.798 Stück. Eigene Aktien hält die Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung nicht.

Rechte der Aktionäre

Den Aktionären stehen im Vorfeld sowie während der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte zu:

1. Recht auf Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (dies entspricht 390.890 Stückaktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des 12. April 2011 unter der nachfolgend genannten Adresse zugehen:

CYCOS Aktiengesellschaft
Hauptversammlung 2011
Joseph-von-Fraunhofer-Straße 5
52477 Alsdorf
Fax-Nr.: +49 (2404) 901-395
E-Mail: hauptversammlung@cycos.com

2. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Wenn ein Aktionär Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat stellen oder Wahlvorschläge unterbreiten möchte, sind diese ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

CYCOS Aktiengesellschaft
Hauptversammlung 2011
Joseph-von-Fraunhofer-Straße 5
52477 Alsdorf
Fax-Nr.: +49 (2404) 901-395
E-Mail: hauptversammlung@cycos.com

Gegenanträge sind zu begründen, Wahlvorschläge hingegen nicht. Die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum Ablauf des 28. April 2011,

unter einer dieser Adressen eingegangenen und zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden wir im Internet unter <http://www.cycos.com/about-us/investor-relations/general-meeting.html> veröffentlichen. Anderweitig adressierte oder nach Fristablauf eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse einsehbar sein.

3. Auskunftsrecht des Aktionärs

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Unternehmens und der in den Abschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

4. Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127, § 131 Absatz 1 AktG finden sich im Internet unter der Internetadresse <http://www.cycos.com/about-us/investor-relations/general-meeting.html>

Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Eine Abschrift der zu Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen wird den Aktionären auf Anfrage unverzüglich zugesandt. Außerdem werden diese Unterlagen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus stehen diese Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.cycos.com/de/ueber-uns/investor-relations/hauptversammlung.html>

zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit.

Die Informationen und Unterlagen nach § 124a AktG können ebenfalls im Internet unter

<http://www.cycos.com/de/ueber-uns/investor-relations/hauptversammlung.html>

eingesehen und auf Wunsch heruntergeladen werden.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung ebenfalls unter dieser Internetadresse bekannt gegeben.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 1. April 2011 veröffentlicht und wurde darüber hinaus am selben Tag solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

Alsdorf, im April 2011

CYCOS Aktiengesellschaft

Der Vorstand